



## Gesetze und Verordnungen im Alltag

Kenne ich die gesetzliche Grundlage im Strassenverkehr und die Ausnahmeregelung für das Führen von Motorfahrzeugen?

Kenne ich die kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung von Gesetzen in der föderalistischen Schweiz?

## Gesetze, Verordnungen des Bundes und kantonale Verordnungen

Gesetze und Verordnungen sind Bestandteile des schweizerischen Rechtssystems. Sie regeln das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Die Bundesverordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr - die sogenannte Verkehrszulassungsverordnung (VZV) - regelt in Art. 6 Absatz 1 das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen (E-Bikes gehören zu den Motorfahrzeugen):

**Verordnung**  
**über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen**  
**zum Strassenverkehr**  
(Verkehrszulassungsverordnung,<sup>1</sup> VZV)

741.51

vom 27. Oktober 1976 (Stand am 1. Januar 2021)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 12 Absätze 1, 3 und 4, 13 Absätze 2 und 4, 15 Absätze 4–6, 15a Absatz 2<sup>bis</sup>, 15c Absätze 2 und 3, 22 Absatz 1, 25, 57, 103 Absätze 1 und 3 sowie 104–106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> (SVG),<sup>3</sup>  
*verordnet:*

### *Auszug aus der VZV*

Art. 6 Mindestalter 1 Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für die Spezialkategorien G und M: 14 Jahre.

Im Weiteren regelt die VZV in Art. 6 Absatz 4 Folgendes:

### *Auszug aus der VZV*

Art. 6 / 4 Die **kantonale** Behörde **kann**:

[...]

b. den Führerausweis der Spezialkategorie M vor Erreichen des Mindestalters erteilen, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

Die Gesetzgebung in der Schweiz ist zweistufig aufgebaut. Auf Bundesebene werden Gesetze vom Parlament beschlossen und vom Bundesrat umgesetzt. Die Kantone haben zudem eigene Gesetzgebungskompetenzen und können Verordnungen erlassen, die für das jeweilige Kantonsgebiet gelten.

**50.1311**

**VERORDNUNG  
über den Strassenverkehr**

(vom 18. März 2015<sup>1</sup>; Stand am 1. September 2015)

  

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)<sup>2</sup> und auf Artikel 90 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>,  
beschliesst:

Auszug aus der Verordnung über den Strassenverkehr (50.1311) **Urner Rechtsbuch**

**4. Abschnitt: Lenker und Fahrzeuge**

**Artikel 9** Prüfung der Motorfahräder

1 Das für den Strassenverkehr zuständige Amt prüft die Motorfahräder, die zum Verkehr zugelassen werden sollen, jährlich auf ihre Betriebssicherheit. Davon ausgenommen sind Motorfahräder mit einem Elektromotor, der bei einer Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt.

2 Es kann diese Prüfung gestützt auf entsprechende Vereinbarungen privaten Fachleuten übertragen.

**Artikel 10** Zulassung der Motorfahräder

1 Motorfahräder müssen jährlich zum Verkehr zugelassen werden.

2 Voraussetzungen hierfür sind:

- der betriebssichere Zustand, der durch den Prüfungsbericht nach Artikel 9 bestätigt werden muss;
- der Versicherungsnachweis oder die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung.

3 Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt das für den Strassenverkehr zuständige Amt das Kontrollschild bzw. die Vignette ab. Es kann die Abgabe des Kontrollschields und der Vignette gegen angemessene Entschädigung geeigneten Stellen übertragen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen treffen.

*Auszug aus der Verordnung über den Strassenverkehr (50.1311) Urner Rechtsbuch*

**Hinweis:** In der **Kantonsverfassung** von Uri sind die Aufgaben und Funktionen der Regierung, des Landrats und der Gerichte geregelt sowie auch die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens festgehalten. In den Artikeln 87-93 der Kantonsverfassung kannst du genauer nachlesen, welche Funktionen und Befugnisse der Landrat Uri hat.